

# **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 783  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/2028

## **Auswirkungen der Änderung der Förderabgabeverordnung**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Förderabgabeverordnung (ÄndBbgFördAV, GVBl. II Nr. 14 v. 28.02.2023) wurde deren § 11 gestrichen, allerdings nach Art. 2 ÄndBbgFördAV mit Rückwirkung zum 01.01.2016, also faktisch dem Erlaßzeitpunkt dieser Brandenburgischen Förderabgabeverordnung.

Inhalt des rückwirkend gestrichenen § 11 war die sog. „abweichende Feldesabgabe“, also höhere Abgabensätze für die Feldesabgabe, was wiederum eine Sonderabgabe für die Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen für gewerbliche Zwecke darstellt. Die Norm legte für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2025 höhere Abgabensätze für die erlaubten Aufsuchungen nach Erdöl und Erdgas in Brandenburg fest.

Die Streichung dieser Norm bedeutet also neben dem - rückwirkenden – Verzicht des Landes Brandenburg auf diese Abgaben und damit Einnahmen zugleich eine Entlastung und praktische Abgabenfreistellung der Firmen, die in diesem Zeitraum nach Erdöl und Erdgas explorierten. Rein zufällig hat es genau in diesem Zeitraum, noch zufälliger in erheblichem Umfang ausgesprochen streitbefangen mit den Belegenheitskommunen, deren Einwohner, Anliegern und betroffenen Eigentümern, eine erhebliche Anzahl von neu erteilten Aufsuchungserlaubnissen und zahlreichen streitigen Probebohrungen gegeben.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Was war Anlass der Änderung in Art. 1 ÄndBbgFördAV?

zu Frage 1: Anlass für die Änderung der Brandenburgischen Förderabgabeverordnung war die Auswertung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2018 [7 BN 3.18], mit dem die erhöhte Feldesabgabe in Mecklenburg-Vorpommern für ungültig erklärt worden war, im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage in Brandenburg.

Frage 2: Warum wurde die Aufhebung rückwirkend vorgenommen und wie rechtfertigt sich eine rückwirkende Inkraftsetzung und damit nach Art. 2 ÄndBbgFördAV die rückwirkende Aufhebung der höheren Abgabensätze nach § 11 BbgFördAV a.F.?

Sieht die Landesregierung hier keine Bedenken vor dem Hintergrund der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sowie des (wegen der Rückwirkung) eintretenden Eingriffs in die Bestandskraft der bis dahin erfolgten Abgabenerhebung?

zu Frage 2: Die Aufhebung wurde aus Gründen der Rechtssicherheit aufgrund der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorschrift rückwirkend vorgenommen und hatte keine Auswirkungen auf die Bestandskraft der Abgabenbescheide.

Frage 3: Welche Beträge hatte das Land Brandenburg bis zur rückwirkenden Streichung des § 11 BbgFördAV in welchen Haushaltsjahren von 2016 bis 2023 bereits eingenommen, wie viele Veranlagungs-/Bescheidvorgänge und wie viele Erlaubnisse lagen diesen Einnahmen jeweils in den Jahren 2016 bis 2023 zugrunde?

zu Frage 3: Die Antworten auf die Frage entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Haushaltsjahr	Feldesabgabe - Beträge in €	Anzahl Veranlagungs-/ Bescheidvorgänge	Anzahl der Er- laubnisse, die den Einnahmen zugrunde lagen	Erhebungs-zeit- raum der Feldesab-gabe
<b>2016</b>	+ 14.291,99	4	3	2015
<b>2017</b>	+ 7.719,38	1	1	2016
<b>2018</b>	+ 60.116,81	5	5	2016/2017
<b>2019</b>	+ 21.573,05	2	4	2018
<b>2020</b>		<i>keine Einnahmen an Feldesabgaben für Erdöl/Erdgas</i>		
<b>2021</b>		<i>keine Einnahmen an Feldesabgaben für Erdöl/Erdgas</i>		
<b>2022</b>		<i>keine Einnahmen an Feldesabgaben für Erdöl/Erdgas</i>		
<b>2023</b>		<i>keine Einnahmen an Feldesabgaben für Erdöl/Erdgas</i>		

Frage 4: Welche Beträge wurden nach der Streichung des § 11 BbgFördAV wieder erstattet?

zu Frage 4: Es wurden 16.204,91 Euro im Haushaltsjahr 2023 nach der Streichung des § 11 BbgFördAV erstattet.

Frage 5: Gab oder gibt es einen Zusammenhang der Streichung des § 11 BbgFördAV mit den dbzgl. Forderungen des Erlaubnisinhabers für die Erdgasbohrungen im Bereich der Stadt Zehdenick oder ist die zeitliche Parallelität rein zufällig?

zu Frage 5: Forderungen des Erlaubnisinhabers für die Erdgasbohrungen in Zehdenick in Bezug auf § 11 BbgFördAV sind der Landesregierung nicht bekannt, ein Zusammenhang mit der Aufhebung besteht daher nicht.

Frage 6: Beabsichtigt die Landesregierung, eine dem § 11 BbgFördAV a.F. vergleichbare Regelung in Zukunft wieder in den Regelungskatalog der BbgFördAV aufzunehmen? Wenn ja, wenn und in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 6: In der am 24. November 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II Nr. 88 verkündeten Förderabgabeverordnung mit Geltung ab dem 1. Januar 2026 ist kein vom gesetzlichen Abgabesatz abweichender Feldesabgabesatz vorgesehen. Derzeit sieht die Landesregierung eine Erhöhung nicht als erforderlich an.